Landesverwaltungsamt Berlin
Zentrale Beihilfestelle

Informationsblatt

# Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern nach Vollendung des 25.Lebensjahres

**Übersicht**


1. **Voraussetzungen für die Berücksichtigungsfähigkeit**
2. **Dauer der Berücksichtigungsfähigkeit**
3. **Nachweise**
4. **Bemessungssatz für die beihilfeberechtigte Person**
5. **Rechtsgrundlage**


## 1. Voraussetzungen für die Berücksichtigungsfähigkeit

Befinden sich Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung, sind sie weiter berücksichtigungsfähig,

wenn die Ausbildung durch

- einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes,
- einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder
- dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder
- einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch
- eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes

unterbrochen oder verzögert worden ist.

**Freiwilligendienste während der Ausbildung führen zu einer längeren Beihilfeberechtigung von Kindern**

## 2. Dauer der Berücksichtigungsfähigkeit

Die Dauer der weiteren Berücksichtigungsfähigkeit über das 25.Lebensjahr hinaus entspricht der Dauer des abgeleisteten Dienstes, insgesamt höchstens zwölf Monate.

Sofern die Schul- oder Berufsausbildung vorher beendet oder abgebrochen wird, endet die Berücksichtigungsfähigkeit mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung.

**Die Berücksichtigungsfähigkeit besteht für längstens 12 Monate**

## 3. Nachweise

Entsprechende Nachweise über den abgeleisteten Dienst sind vorzulegen.

Ebenso ist die laufende Schul- oder Berufsausbildung durch Bescheinigungen, Verträge und/oder Immatrikulationsbescheinigungen nachzuweisen. Ein frühzeitiger Abbruch oder Beendigung der Ausbildung ist anzuzeigen und ebenfalls nachzuweisen.

**Nachweise sind einzureichen**

## 4. Bemessungssatz für die beihilfeberechtigte Person

Die Berücksichtigungsfähigkeit der Kinder für diese Zeit führt ggf. zu einer Erhöhung des Bemessungssatzes für die beihilfeberechtigte Person selbst, sofern ein weiteres Kind berücksichtigungsfähig ist.

**Erhöhter Bemessungssatz möglich**

## 5. Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBhVO) vom 8. September 2009, in der jeweils geltenden Fassung, darin insbesondere der §§ 4 und 46.

- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009, darin insbesondere die §§ 76 und 108.

**Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen.**

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall er-heblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

**Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.**

**Haben Sie weitere Fragen?**

- Bitte schauen Sie ins Internet:

**http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/**

Schauen Sie ins **Internet.**

- Sie können Sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.

- Informationen zu den Sprechzeiten des ServicePunktes

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den **ServicePunkt des LVwA**.

**Sie können uns per E-Mail erreichen: vbb@lvwa.berlin.de**

Schreiben Sie uns eine E-Mail.